

Konsultationsverfahren Novelle Sächsisches Waldgesetz

Aus Naturschutzsicht wichtige Themenbereiche wurden bereits 2014 in der Biodiversitätskonzeption "Sachsens Natur bewahren!" zusammengestellt, an der mehrere dutzend Naturschutzpraktiker aus dem ganzen Freistaat mitgearbeitet hatten. Die Initiative dazu ging damals von der Landtagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen aus - derselben Partei, der heute mit dem Umweltministerium auf der Forstbereich untersteht. Nachfolgend einige nach wie vor aktuelle Forderungen aus der Biodiversitätskonzeption zum Themenblock Waldgesetz (S. 135 - 141)

https://www.gruene-fraktion-sachsen.de/fileadmin/user_upload/Broschuere/Biodiv-Broschuere2014.pdf

Wald als Wirtschaftsraum:

(zu § 6) standortangepasst optimale anstatt "möglichst hohe" Holzerzeugung als Grundsatz

(zu "Vierter Teil") "Gute fachliche Praxis" im Waldgesetz definieren: naturnaher Waldaufbau mit vorwiegend standortheimischen Baumarten; Förderung von Mischbaumarten, insb. von (regional) seltenen Gehölzen; keine gentechnisch veränderten Pflanzen im Wald; Begrenzung von Pestiziden und anderen Fremdstoffen auf das zwingend nötige Maß; Begrenzung der Walderschließung mit Forstwegen auf das wirtschaftlich unbedingt notwendige Maß; ausschließlich bodenschonender Technikeinsatz (möglichst genau definieren!); Bevorzugung von manueller Arbeit und Pferderückung in Schutzwäldern; Renaturierung von Gräben u. a. Entwässerungsanlagen; Erhaltung allen stehenden Totholzes über 30 cm BHD; Erhaltung und Pflege von mind. 5 Altbäumen bzw. 10 Altbaumanwärtern pro Hektar; mind. 10 % Prozessschutzfläche im Staatswald, 5 % im Großprivatwald; Erhaltung, Förderung und ggf. Pflege von (Wald)Biotopen, Waldwiesen und Waldmänteln/-säumen; Erhalt, Förderung und ggf. Pflege von Restbeständen historischer Bewirtschaftungsformen; Toleranz von Waldweidekonzepten, wo dem nicht überwiegende Waldschutzgründe entgegenstehen; Einhaltung aller Naturschutz-Vorschriften, Umsetzung von Biotopverbundmaßnahmen

(zu §§ 19-21) Kahlhiebe über 2 ha vermeiden; Naturverjüngung gegenüber Wiederaufforstung favorisieren; Wegebauebot gemäß §21 komplett streichen!

(zu § 45) Ziel sollte die Ernte der "nachhaltig optimalen" Holzmenge sein (nicht die "höchstmögliche"); Zertifizierung der Staatsforsten nach FSC

Wald als Erholungsraum:

(zu §11) Das Betreten des Waldes erfolgt ausnahmslos auf eigene Gefahr, Waldbesitzer sind für walddtypische Gefahren nicht haftbar zu machen

Wald als Naturraum:

(zu § 6) Erhaltung und Pflege von naturnahen Waldbiotopen, Waldwiesen, Waldrändern und sonstigen Sonderbiotopen in die Grundsätze der forstlichen Rahmenplanung; mind. 5 % (Staatswald: 10 %) Prozessschutzflächen (Totalreservate oder Naturwaldzellen) mit der

forstlichen Rahmenplanung ausweisen; Erhaltung unzerschnittener Waldbereiche; auf der Basis der landesweiten Biotopverbundplanung detaillierte Waldbiotopverbundplanung erarbeiten

(zu §10) Erstaufforstung nur in Abwägung der sonstigen Naturschutzbelange (> 1ha: Einbeziehung Naturschutzverbände)

(zu §§ 29, 30) NATURA2000-Gebiete als Schutzwälder festlegen und gezielt zu LRT entwickeln; Biotopverbundkorridore des landesweiten Biotopverbundes als Schutzwälder festlegen

(§45f) konkrete Naturschutzziele definieren: mind. 10 % Prozessschutz; mind 50 % zu strukturreichen Dauerwäldern entwickeln; aktive Förderung aller seltenen und geschützten Gehölze; Erhaltung alten Totholzes über 20 cm; keine Neuversiegelung von Forstwegen; vorbildliche Anlage und Pflege von Waldmänteln und -säumen; vorbildliche naturschutzgerechte Pflege von Waldwiesen und sonstigen Offenflächen im Besitz der "öffentlichen Hand"

Forstbehördliche Aufgaben:

(zu "Sechster Teil") langfristig verlässliche, unbürokratische und lukrative Förderung für den ökologischen Waldbau und Naturschutzmaßnahmen im Wald

(zu "Siebenter Teil") Naturschutzkompetenz in den Forstbehörden sichern, Fortbildung für Forstbedienstete (mind. 10 Stunden pro Jahr); NSG und ND unterstehen der Fachaufsicht der UNB; mehr Eigenständigkeit für Großschutzgebietsverwaltungen

(§ 48) Naturschutzfachliches Monitoring von geschützten Waldbiotopen und Habitaten gefährdeter Arten

(§ 49) Naturschutzfachliche Beratung im Privat- und Körperschaftswald